

Zusatzbedingungen zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der Emscher Lippe Energie GmbH, Stand 02/2009 für Beratungs- und Programmierleistungen

Diese Zusatzbedingungen gelten immer in Verbindung mit den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der Emscher Lippe Energie GmbH – nachstehend ELE genannt -, in denen die Vertragsgrundlagen und die Rangfolge der Vertragsgrundlagen geregelt sind.

1. Vertragliche Einordnung

- 1.1. Diese Zusatzbedingungen gelten für die Erbringung von Werk- bzw. Dienstleistungen, insbesondere
 - a) Beratungs- und Unterstützungsleistungen jeder Art (auch Schulungsleistungen),
 - b) Planungs- und Organisationsleistungen,
 - c) Programmier- und Implementierungsleistungen (auch Datenmigration).
- 1.2. Für reine Beratungs- oder Unterstützungstätigkeiten, bei denen kein zu erzielender Erfolg vereinbart werden kann, gilt nachrangig Dienstvertragsrecht. Im Übrigen schuldet der Auftragnehmer den konkret bezeichneten, oder mit der bezeichneten Leistung bezweckten Arbeitserfolg. Es gilt nachrangig Werkvertragsrecht, unter Ausschluss der Anwendbarkeit von § 651 BGB.

2. Zusammenarbeit zwischen ELE und Auftragnehmer

- 2.1. Abnahmefähige Leistungen werden förmlich abgenommen. Der Auftragnehmer wird die Abnahmebereitschaft mindestens mit einer Frist von 10 Arbeitstagen zum Abnahmetermin anzeigen. ELE erstellt ein Abnahmeprotokoll in zwei Ausfertigungen. Darin werden die durchgeführten Testschritte und Testergebnisse dokumentiert. Darüber hinaus werden sämtliche während des Probetriebes auftretenden Fehler festgehalten. ELE übersendet dem Auftragnehmer die Abnahmeprotokolle zur Erstunterschrift. Mit Leistung der Zweitunterschrift durch ELE ist die Abnahme verbindlich erklärt. Der Auftragnehmer erhält sodann eine Ausfertigung zu seinen Akten.

3. Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1. Der Auftragnehmer hat die Leistung gem. Leistungsbeschreibung / Lastenhefte nach dem heutigen Stand der Technik rechtzeitig und mangelfrei auszuführen und die Security Policy der ELE in ihrer jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung zu beachten. Er hat alle im Rahmen des Vertrages von ihm zu erstellenden Leistungen und Unterlagen (z.B. Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, EDV-Systeme und Programme) der ELE zu übergeben und zu übergeben.
- 3.2. Der Auftragnehmer hat für sämtliche Leistungen qualifiziertes Personal einzusetzen. Auf Wunsch von ELE wird der Auftragnehmer einzelne Mitarbeiter austauschen, soweit ELE hierfür sachliche Gründe vorbringt. Ein durch solch einen Mitarbeiteraustausch verursachter Mehraufwand geht zu Lasten des Auftragnehmers.
- 3.3. Auch soweit Leistungen bei ELE erbracht werden, bleibt der Auftragnehmer allein gegenüber den von ihm eingesetzten Mitarbeitern weisungsbefugt. Die Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb von ELE eingegliedert.

4. Mitwirkungspflichten von ELE

- 4.1. ELE unterstützt die Tätigkeit des Auftragnehmers in angemessenem Umfang. Insbesondere gestattet sie dem Auftragnehmer und den von ihm eingesetzten Mitarbeitern den Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen und Räumlichkeiten. Falls vereinbart, stellt ELE Mitarbeiter aus ihren Fachbereichen als Ansprechpartner zur Unterstützung des Auftragnehmers zur Verfügung.

5. Change Request

- 5.1. ELE kann auch nach Vertragsschluss Änderungen des Leistungsumfangs insbesondere der vereinbarten Leistungen, Methoden und Termine verlangen.
- 5.2. Im Falle eines Änderungsverlangens durch ELE wird der Auftragnehmer innerhalb von 10 Arbeitstagen mitteilen, ob die verlangte Änderung möglich ist, und welche Auswirkungen sie auf den Vertrag hat, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Verlaufs, der Vergütung sowie evtl. Mitwirkungspflichten. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Mitteilung, gelten die gewünschten Änderungen als ohne Auswirkung auf Preise und Termine durchführbar. ELE wird sodann dem Auftragnehmer in Schriftform mitteilen, ob die Änderungen durchgeführt werden sollen.
- 5.3. ELE kann verlangen, dass die Arbeiten bis zu einer Entscheidung über das Änderungsverlangen ausgesetzt werden. Andernfalls werden die Arbeiten nach den bisherigen Bedingungen weitergeführt.

6. Informationsrecht

- 6.1. ELE hat das Recht, sich jederzeit, nach Vorankündigung, über den Fortgang der Leistungen zu informieren. Hierzu ist ELE jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten berechtigt, die Räumlichkeiten des Auftragnehmers aufzusuchen, und die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Regelungen zu überprüfen.
- 6.2. Der Auftragnehmer hat ELE auf Anforderung über die erbrachten Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen.

7. Unterlizenzierung, Quellcode, Erfindungen

- 7.1. Der Auftragnehmer räumt ELE ein uneingeschränktes, übertragbares, nicht ausschließliches, nicht widerrufliches Nutzungsrecht mit dem Recht zur Unterlizenzierung an sämtlichen Lizenzprodukten des Auftragnehmers ein, die Gegenstand der vertragsgegenständlichen Leistung sind, soweit es sich hierbei nicht um (Standard-) Software handelt, über die eine gesonderte Vereinbarung besteht.
- 7.2. Bei Programmierarbeiten im Rahmen der Projektdurchführung ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Quellcode der entstandenen Software an ELE herauszugeben.
- 7.3. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass er die Vorschriften des Arbeitnehmererfindungsgesetzes strikt beachtet und die jeweiligen Erfindungen fristgerecht in Anspruch nimmt. Dies gilt auch insoweit, als der Auftragnehmer keine eigenen Angestellten/Arbeitnehmer beschäftigt, sondern Dritte im Rahmen einer zulässigen Arbeitnehmerüberlassung beschäftigt hat.

8. Vergütung

- 8.1. Die in der Bestellung genannten Preise sind Pauschalpreise, es sei denn, es ist Abrechnung nach Zeit und Aufwand zu bestimmten Tagessätzen vereinbart. Bei fehlenden Preisangaben behält sich ELE die Anerkennung der später berechneten Preise vor. Die Preise verstehen sich, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, frei Haus einschl. Verpackung, Zoll und Versicherung bis zur angegebenen Versandanschrift/Verwendungsstelle. Soweit ELE die Verpackungen nicht behält, werden diese auf Kosten des Auftragnehmers zurückgesandt und die berechneten Verpackungskosten gekürzt, dies gilt auch für Paletten jeder Art, einschließlich Tausch.
- 8.2. Reisekosten und Fahrtkosten des Auftragnehmers und/oder seiner Mitarbeiter zum regelmäßigen Einsatzort werden nicht gesondert vergütet und sind mit dem Festpreis bzw. den Stundensätzen abgegolten. Wird der Auftragnehmer und/oder seine Mitarbeiter außerhalb des regelmäßigen Einsatzortes tätig, werden Reisekosten pauschal mit 0,40 €/km erstattet.
- 8.3. Sonstige Aufwendungen des Auftragnehmers werden nur erstattet, falls sie vorher schriftlich vereinbart wurden.

9. Versicherung

- 9.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung sowie eine Vermögenshaftpflichtversicherung für EDV-Risiken mit einer Deckung von jeweils € 5 Mio. pro Schadensfall während der Dauer dieses Vertrages, einschließlich der Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel sowie für die Dauer evtl. Pflegeverträge auf eigene Kosten aufrecht zu erhalten.
- 9.2. Die jeweilige Deckungssumme der Versicherung ist keine Haftungsbegrenzung.
- 9.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ELE auf erstes schriftliches Anfordern eine Deckungsbestätigung seines Versicherers über den Umfang der Versicherungen gem. Abs. 1 vorzulegen. Er ist ferner verpflichtet, ELE auf erstes schriftliches Anfordern nachzuweisen, dass er die jeweiligen Prämien an den Versicherer geleistet hat.

10. Regelungen zur Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes

- 10.1. Der Auftragnehmer wird alle Informationen mit personenbezogenen Daten, die er zur Durchführung des Vertrages erhält,
 - streng vertraulich behandeln,
 - nur im Rahmen der Weisungen der ELE erheben, verarbeiten oder nutzen; - nur von Mitarbeitern bearbeiten lassen, die auf das Datengeheimnis (§ 5 des Bundesdatenschutzgesetzes – BDSG) verpflichtet worden sind.
- 10.2. Der Auftragnehmer wird bei der Auftragsdatenverarbeitung für ELE die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung des § 9 BDSG und der Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG gewährleisten.
- 10.3. Bei der Beauftragung von Subunternehmern sind die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Subunternehmer so zu gestalten, dass sie den Datenschutzbestimmungen im Vertragsverhältnis zwischen ELE und dem Auftragnehmer entsprechen.
- 10.4. Der Auftragnehmer räumt ELE, so weit es die Einhaltung der Vorschriften des BDSG betrifft, Überwachungsrechte ein.
- 10.5. Sofern der Auftragnehmer bei der Durchführung seiner Leistungen Störungen des Betriebsablaufes oder einen Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit personenbezogenen Daten feststellt, hat er ELE unverzüglich zu informieren.

11. Salvatorische Klausel

11.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig/undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen, sofern nicht eine durch die unwirksame Bestimmung verdrängte gesetzliche Regelung wiederauflebt. Entsprechendes gilt für Lücken.